

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Gemeinde Schleusegrund

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) vom 18. Juni 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 323) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Schleusegrund als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Schleusegrund, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§2 Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung – alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze.

(2) Zu den Straßen gehören:

- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
- c) das Zubehör, wie z.B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(3) öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – die der Allgemeinheit im Gemeindegebiet zugänglichen

- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
- b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen
und
- c) die öffentlichen Toilettenanlagen.

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
- b) Kinderspielplätze
- c) Gewässer und deren Ufer.

§3 Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche

-2-

Einrichtungen zu beschädigen, zu verschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren.

- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspitzen.

- c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen

abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z.B.

verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige

oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten,

einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement,

Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist,

hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§4 Wildes Zelten (Camping)

(1) Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.

(2) Das unerlaubte Aufstellen und Nutzen von Wohnmobilen oder Wohnwagen ist außerhalb der dafür freigegebenen Flächen verboten.

§ 5 Kinderspielplätze/Bolzplätze

(1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder vor Ort eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und aufsichtsberechtigte Personen verweilen.

(2) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.

(3) Auf den Anlagen nach Absatz 2 ist es verboten:

- a) zu rauchen, alkoholhaltige Getränke zu verzehren oder andere berauschende Mittel einzunehmen,
- b) mit Fahrzeugen zu befahren oder solche abzustellen,
- c) Tiere mitzuführen.

§6 Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§7 Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Gemeinde dafür freigegeben worden sind.

-3-

§8 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

(1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher/Pappteller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

(2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z.B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass der Straßenverkehr nicht behindert wird, Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

§9 Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§10 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§11 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke,

Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§12 Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück vom Bauamt der Gemeinde Schleusegrund zu geteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen.

(3) Die Hausnummern/Buchstaben müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern/Buchstaben müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

-4-

§13 Halten und Mitführen von Tieren

(1) Tiere sind so zu halten, dass Menschen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet sowie Personen belästigt werden. Sie sind insbesondere in sicherem Gewahrsam zu halten. Die Regelungen des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) bleiben hiervon unberührt.

(2) Auf Straßen, Anlagen, Geh- und Radwegen, Wegen, Plätzen, auf Grün- und Parkanlagen, im Bereich von Fußgängerzonen, einschließlich auf Markt- /Festplätzen, in Spielstraßen, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden. Es besteht im gesamten Gemeindegebiet Leinenpflicht. Die Beschaffenheit und Länge der Hundeleine hat jeder Hundehalter so sicherzustellen, dass weder Menschen, noch andere Tiere, noch Sachen gefährdet werden können.

(3) Der Hundehalter hat eine sichere Führung des Hundes zu gewährleisten. Hunde dürfen nur von körperlich geeigneten Personen geführt werden.

(4) Es ist untersagt, Hunde in den Absatz (2) Satz 1 genannten Bereichen unbeaufsichtigt umher laufen zu lassen, auf Kinderspielflächen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.

(5) Durch Kot von Tieren dürfen Straßen und Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von

Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

(6) Das Füttern fremder oder herrenloser streunender Katzen ist verboten.

§14 Bekämpfung verwildeter Tauben

(1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwildeter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§15 Werbung, wildes Plakatieren

(1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur mit Genehmigung dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.

(2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,

- a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
- b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
- c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen

(3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

-5-

§16 Ruhestörender Lärm

(1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(2) Ruhezeiten sind an Werktagen (Montag bis Samstag) die Zeiten von:

13.00 bis 14.00 Uhr (Mittagsruhe)
20.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe)

für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

(3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter

Personen stören. Das gilt insbesondere für das Sägen, Hämmern und Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

(4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.

(5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

(6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§17 Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern, insbesondere Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtuftsfeuern im Freien ist ohne Erlaubnis nicht gestattet.

(2) Die Zustimmung des Grundstückseigentümers ersetzt nicht die notwendige Beantragung einer Ausnahmegenehmigung.

(3) Jedes nach § 20 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

-6-

(4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein

1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung abgemessen,
2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

(5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 18 Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen

In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- das Lagern oder dauerhafte Verweilen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die
Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken) erheblich beeinträchtigt oder verhindert wird.
- das Stören insbesondere Grölen, Anpöbeln von Passanten, das Gefährden anderer durch Herumwerfen oder herumliegen lassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchteilen.
- aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen,
Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen).
- die Verrichtung der Notdurft.
- das Nächtigen auf Bänken und Stühlen.

§19 Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§20 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeindeverwaltung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert;
2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;

3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c) Abwässer und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
4. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen unerlaubt zeltet oder übernachtet;
5. § 4 unerlaubt Wohnmobile oder Wohnwagen aufstellt;
6. § 5 Absatz 1 sich unberechtigt auf Kinderspielplätzen aufhält;
7. § 5 Absatz 2 sich bei Dunkelheit auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen aufhält;
8. § 5 Absatz 3 Buchstabe a) auf einem Kinderspielplatz, Bolzplatz raucht, alkoholhaltige Getränke verzehrt oder andere berauschende Mittel einnimmt;
9. § 5 Abs. 3 Buchstabe b) auf einem Kinderspielplatz, Bolzplatz mit Fahrzeugen fährt oder abstellt;
10. § 5 Abs. 3 Buchstabe c) auf einem Kinderspielplatz, Bolzplatz Tiere mitführt;
11. § 6 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;
12. § 7 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
13. § 8 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
14. § 8 Absatz 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut, den Straßenverkehr behindert und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
15. § 9 öffentliche Straßen oder Anlagen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen überspannt;
16. § 10 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
17. § 11 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
18. § 12 Absatz 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht;
19. § 13 Absatz 1 Satz 1 Tiere so hält, dass Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden;
20. § 13 Absatz 1 Satz 2 Tiere nicht in sicherem Gewahrsam hält;
21. § 13 Absatz 2 Satz 1 Hunde nicht an der Leine führt;
22. § 13 Absatz 2 Satz 3 als Hundehalter die Beschaffenheit und Länge der Hundeleine nicht sicher stellt, so dass Menschen, Tiere, Sachen gefährdet werden;
23. § 13 Absatz 3 Satz 1 als Hundehalter eine sichere Führung des Hundes nicht gewährleistet;
24. § 13 Absatz 3 Satz 2 als Hundehalter nicht sicher stellt, dass Hunde nur von körperlich geeigneten Personen geführt werden;
25. § 13 Absatz 4 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt;
26. § 13 Absatz 5 Verunreinigungen durch Tiere nicht sofort beseitigt;
27. § 13 Absatz 6 fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert;
28. § 14 verwilderte Tauben füttert;
29. § 15 Absatz 1 Plakate oder andere Werbeanschläge ohne Genehmigung anbringt oder anbringen lässt;
30. § 15 Absatz 2 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
31. § 16 Absatz 3 während der Mittags- und/oder Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
32. § 16 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
33. § 17 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
34. § 17 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht;

35. § 17 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung abgemessen, von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;

36. § 18 Andere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt;

-8-

37. § 19 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Gemeinde Schleusegrund (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§22 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2027

§23 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Schleusegrund in Kraft.

Gemeinde Schleusegrund
Schönbrunn, 12.03.2018

- Siegel -

gez. Heiko Schilling
Bürgermeister